



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

Sitzungstermin: Donnerstag, 21.02.2019
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:08 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Stefan Nerlich

Anwesende:

Vorsitz

Kandler, Hans-Dieter

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang
Bader, Max
Brinkmann, Götz E.
Brunner, Karl-Heinz
Drexl, Manfred
Eser, Klaus
Häberle, Barbara
Heinrich, Reiner
Lichtenstern, Vitus
Lutz, Erich anwesend ab 19:32 Uhr
Mayer, Florian A.
Raab, Elena
Resch, Georg
Schamberger, Martina
Scherer, Martin anwesend ab 19:58 Uhr
Singer-Prochazka, Irmgard
Spengler, Stefan
Strecker, Pia anwesend ab 19:41 Uhr
Widmann, Andreas
von Thienen, Petra

Ortssprecher

Lidl, Peter

Verwaltungsmitarbeiter

Gillich, Stefan
Lichtenstern, Armin
Neumeir, Armin

Presse Teilnehmer

Frau Frey - Friedberger Allgemeine,

Gäste

Dehm - Büro OPLA,	zu TOP 4
Frau Kaeschner - Büro OPLA,	zu TOP 4

Abwesende:

Mitglieder

Becker, Klaus	entschuldigt
David, Markus	abwesend
Enzensberger, Stefan	entschuldigt
Hendlmeier, Florian	entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 24.01.2019
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates
Vorlage: 2019/2629
4. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Billigungs- und erneuter Auslegungsbeschluss und
12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Billigungs- und erneuter Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2017/1725-76
5. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Oberfeld I" - Aufstellungsbeschluss mit Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2019/2587
6. Straßenbeleuchtung - Netzentflechtung
Vorlage: 2019/2563
7. Mittelschule Kissing; Investitionen im Haushaltsjahr 2019
Vorlage: 2019/2579
8. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen
Vorlage: 2019/2588
9. Zuschußantrag für das evangelische Gemeindehaus
Vorlage: 2019/2622
10. Antrag: Einführung eines Flächen- und Leerstandsmanagements
Vorlage: 2019/2625
11. Bekanntgaben
12. Anfragen
- 12.1. Anfrage1 von Herrn MGR Widmann bzgl. Grundstücksvergabe im Oberfeld
Vorlage: 2019/2657

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Kandler begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Anlage/n:

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 24.01.2019

Gegen die Niederschrift vom 24.01.2019 werden keine Bedenken erhoben , sie gilt damit als genehmigt.

Anlage/n:

**TOP 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
des Marktgemeinderates
Vorlage: 2019/2629**

entfällt

Anlage/n:

**TOP 4 Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Billigungs- und erneuter Auslegungsbeschluss und
12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Billigungs- und erneuter Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2017/1725-76**

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.08.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 mit gleichzeitiger 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 i.V.m. § 4 Abs.1 BauGB fand in der Zeit vom 28.08.2017 bis 29.09.2017 statt.

Im Anschluss daran fand die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.11.2017 bis einschließlich 11.12.2017 statt.

In der Marktgemeinderatsitzung am 21.12.2017 wurde dann die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, welche in der Zeit vom 07.02.2018 bis einschließlich 09.03.2018 statt fand.

Da sich die gesamte Planung zwischenzeitlich verändert hat und der Bebauungsplan von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan in einen Angebotsbebauungsplan geändert wurde, ist eine Abwägung der letzten erneuten Auslegung (07.02.2018 bis 09.03.2018) nicht mehr erforderlich. Die eingegangenen Stellungnahmen sind durch die grundsätzliche Änderung der Planung überholt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der neue überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“ sowie der aktuelle Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Antrag MGR Resch:

Der Marktgemeinderat beschließt: Die in den textlichen Festsetzungen unter B §1 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. d für zulässig erklärten "Anlagen für sportliche und gesundheitliche Zwecke" werden neu unter Ziff. 3 Buchst. f eingereiht und sind damit nicht zulässig.

Abstimmungsergebnis: 13 : 8

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“ in der Fassung vom 21.02.2019 und beauftragt die Verwaltung die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

2. Ebenso billigt der Marktgemeinderat die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbepark Mering West“ in der Fassung vom 21.02.2019 und beauftragt die Verwaltung die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Anlage/n:

Planzeichnung, Satzung und Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 67
jeweils in der Fassung vom 21.02.2019

Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht der 12. Änderung des Flächennutzungs-
planes jeweils in der Fassung vom 21.02.2019

Sachverhalt:

Der Bplan Oberfeld I schreibt für jedes Baugrundstück bzw. für jedes Baufenster eine Maximalhöhe für den EG-Fertigfußboden in Metern über Normal Null fest, welche lt. Regelungen des Bplanes um jeweils 30 cm überschritten werden dürfen.

Darüberhinaus hat der Bauausschuß generell die Befreiung zur Erhöhung um weitere 30 cm in Aussicht gestellt, so daß die festgelegten Höhen grundsätzlich um 60 cm überschritten werden können.

Nachdem die Straßen im Baugebiet nun fertig gestellt sind wurde festgestellt, daß es einige wenige Baugrundstücke im Baugebiet gibt, deren Höhenfestsetzung dazu führen würde, daß die Zufahrt zur Garage gegenüber der Straße mehr oder weniger steil abfallen würde.

Problem bei der Höhenfestsetzung bzw. der bereits erteilten Grundsatzbefreiung ist nämlich, daß diese zwar auf das Hauptgebäude angewendet und dieses damit entsprechend höher gesetzt werden kann, bei den Garagen ist dies aber so gut wie nirgends möglich, da ansonsten im Fall einer Grenzgarage die Abstandsflächen nicht mehr eingehalten würden. Im Umkehrschluß bedeutet dies, daß die Garagen im Prinzip nicht höher gesetzt werden können und dadurch im Einzelfall die bereits genannte abfallende Zufahrtssituation entsteht.

Besonders relevant ist dies bei den Baugrundstücken 30 (Doppelhaushälfte) und 32 (Doppelhausgrundstücke, welches jedoch zusammen mit Platz 31 als Einzelhausgrundstück vergeben wurde).

Bei Platz 32 ist für die Garage eine Höhe von 518,00 m üNN vorgegeben, während die Straße im Bereich der Gehwegabsenkung auf ca. 518,70 m liegt. Die 5 bzw. 7 m lange Garagenzufahrt hätte somit ein Gefälle von 70 cm zu überwinden.

Noch ausgeprägter ist dieser Effekt bei Baugrundstück 30. Hier gilt eine Höhenfestsetzung von 516,50 m, während die Straße im Bereich der Gehwegabsenkung bei ca. 517,60 m liegt. Hier würde die Einfahrt also etwa 1,10 m abfallen.

Grund hierfür ist, daß die Straße in diesem Bereich augenscheinlich relativ hoch ausgeführt wurde, vermutlich um im Kreuzungsbereich von Sportanger und Am Oberfeld das abfließende Wasser in kontrollierte Bahnen lenken zu können.

Auch wenn diese Situation für die Bauwerber wohl zumutbar ist: eine befriedigende Lösung ist dies sicher nicht, vor allem vor dem Hintergrund, daß die Käufer einen beträchtlichen Betrag in das Baugrundstück investiert haben.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes und der Tatsache, daß die nun entstandenen Höhendifferenzen in der ursprünglichen Planung eindeutig so nicht vorgesehen waren, könnte man die festgesetzten Höhenlagen im Zuge eines Bebauungsplan-Änderungsverfahrens für die betroffenen Grundstücke so anpassen, daß zumindest eine ebene Zufahrt ohne größeres Gefälle möglich ist.

Ein Rechtsanspruch der Bauherren darauf besteht jedoch nicht.

Die Kosten des Änderungsverfahrens sollte im vorliegenden Fall nach Ansicht der Verwaltung der Markt Mering tragen.

Konkret werden von der Verwaltung in Absprache mit dem Ing. Büro Arnold folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Erhöhung des Bezugspunktes beim dem Baugrundstück 31/32 von 518,00 m auf 518,50 m üNN.
2. Erhöhung des Bezugspunktes bei dem Baugrundstück 30 (Doppelhaushälfte) von 516,50 m auf 517,60 m üNN.
3. Erhöhung des Bezugspunktes bei dem Baugrundstück 29 (Doppelhaushälfte) von 516,50 m üNN auf 516,90 m üNN. Hierzu ist anzumerken, daß dieses Baugrundstück an sich hinsichtlich der Zufahrt kein Höhenproblem hätte. Allerdings ist dieses Baugrundstück die zweite Doppelhaushälfte zum Baugrundstück Nr. 30 (2.). Da auf Höhe dieser beiden Grundstücke die Straße ansteigt und der Bezugspunkt von Nr. 30 deshalb um über einen Meter angehoben werden soll, wäre es zielführend, auch bei Nr. 29 eine geringfügige Anhebung zuzulassen, damit der Höhenversatz zwischen den beiden Doppelhaushälften nicht so gravierend ausfällt.
4. Beschränkung der Überschreitungsmöglichkeit (derzeit 30 cm laut Bplan) für die drei oben genannten Grundstück auf maximal 10 cm. Dies ist städtebaulich damit zu begründen, daß die Höhenlage dieser 3 Grundstücke mit der geplanten Änderung auf das tatsächliche Straßenniveau angeglichen wird und damit eine zusätzliche weitere Überschreitungsmöglichkeit in Höhe von 30 cm keinen Rechtfertigungsgrund mehr gibt. 10 cm können und sollten jedoch noch aus Flexibilitätsgründen gewährt werden.

Die geplanten Anhebungen der Bezugspunkte werden im Rahmen der Bplanausarbeitung durch das ing. Büro Arnold nochmals konkret mit den Bestandshöhen der Straße abgeglichen. Es kann also sein, daß in der endgültigen Bplanänderung die Höhen noch geringfügig von den oben genannten Höhen abweichen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: ca. 2 - 2.500 € Abrechnung auf Stundensätzen nach Aufwand

Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Oberfeld I“. Mit der Änderung des Planes wird das Büro Arnold, Kissing beauftragt. Die Kosten für die Änderung trägt der Markt Mering. Die in der rechtlichen und fachlichen Würdigung dargestellten Änderungen werden gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Anlage/n:
Auszug aus dem Bebauungsplan

Sachverhalt:

Die Umrüstung der Quecksilberdampflampen (aufgrund einer EU-Regelung nur bis zum Jahr 2015 im Handel erhältlich) auf Natriumdampflampen wurde bereits 2006 (Beschluss vom 29.06.2006) der Fa. E.ON in Auftrag gegeben. Diese Umstellung war im Frühjahr 2007 abgeschlossen.

2009 wurde eine vollständige Inspektion der Beleuchtung durch die Fa. E.ON durchgeführt, bei der zahlreiche sicherheitstechnische Mängel festgestellt wurden.

Damals wurde von der Verwaltung ein Grobkonzept für die Straßenbeleuchtung erarbeitet, und überdies beschloss der Marktgemeinderat am 19.11.2009 mit der Fa. Ludwig Leuchten als ortsansässige Firma zusammenzuarbeiten.

2015 wurde dem Bau- und Umweltausschuss die Problematik bzgl. der Schnittstellen - Leitungsnetz der Bayernwerk AG und der kommunalen Straßenbeleuchtung - dargelegt.

In der Marktgemeinderatssitzung am 28.07.2016 wurde die Firma Bayernwerk AG gemäß Angebot vom 16.11.2015 (Abschnitt 1) und Angebot vom 18.03.2016 (Abschnitt 2) mit den notwendigen Maßnahmen zur Netzentflechtung der Straßenbeleuchtung für die Abschnitte 1 und 2 (insgesamt 8 Abschnitte - Anlage 1) beauftragt.

Bisher wurde nur Abschnitt 1 aufgrund der gravierenden Mängel teilweise abgearbeitet. Die Bayernwerk AG musste Nachbesserungen vornehmen. Restarbeiten, z.B. Umbau an Zähleranschlusssäulen, KÜK-Erneuerungen - bzw. KÜK-Umbau, Leitungsverlängerungen usw. sollen durch die Fa. Röhm erfolgen.

Das Angebot (Anlage 2) über 17.552,50 € liegt vor.

Die Fa. Röhm schlägt vor, über dieses Angebot im Bedarfsfall weitere fachlich notwendige Arbeiten (Auswechslung der Aufsatzleuchte) durchzuführen, wenn dies fachlich (Auslösung des FI-Schutzschalters bedingt durch die schlechten Isolationswerte der vorhandenen veralteten Vorschaltgeräte) geboten ist. Dadurch sind weitere Kosten von ca. 16.000,-- € möglich. Dies kann aber erst festgestellt werden, wenn der einzelne Beleuchtungsmast bearbeitet wird.

Weitere Kosten in Höhe von ca. 10.000,-- € verursacht die Anbringung des Leuchtkörpers „Historik“. Diese soll aus optischen Gründen beibehalten werden.

Für den Abschnitt 2 der Netzentflechtung, welcher 2019 in Angriff genommen werden soll, liegt ein Angebot der Bayernwerke (Anlage 3) vom 28.11.2018 über 20.081,37 € und über Elektroarbeiten von der Fa. Röhm (Anlage 4) vom 10.12.2018 über 28.185,15 € vor.

Weiterer evtl. notwendig, fachlich angeratener Bedarf (Auswechslung der Aufsatzleuchten) wird seitens der Fa. Röhm auf ca. 25.000,-- € geschätzt.

Für die o.g. Arbeiten wurde keine Ausschreibung vorgenommen, da die Fa. Röhm seit Jahren mit der gesamten Straßenbeleuchtung des Marktes Mering vertraut ist und die Zusammenhänge bestens kennt.

Aus Kapazitätsgründen kann die Fa. Röhm jährlich nur 2 Abschnitte der Netzentflechtung bewältigen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

In den Gremien wurde bereits mehrmals die Problematik der Verknüpfung, bzw. das Ineinandergreifen des Leuchtenbestandes und der Stromleitungen behandelt. Der Lösungsvorschlag war, dass die Bayernwerk AG ihre Leuchten dem Markt Mering übereignen und nach Abschluss der Netzentflechtung, die Beleuchtung und die Verkabelung im Eigentum des Marktes Mering sind.

Hierzu wurde das Gemeindegebiet in acht Bereiche untergliedert. Arbeiten wie die Schaffung neuer Übergabestellen, Umbau von Zähleranschlusssäulen, Verteilersäulen, Kabelerneuerungen, Kabelaufteilungen, usw. sind hierfür notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: ca. 120.000,-- € Einmalig
2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt 2019 sind für die Netzentflechtung für Abschnitt 1 und 2 unter der HHSt. 6700-5100 145.000,-- € einzustellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt zur Fortführung der Netzentflechtung:

bei Abschnitt 1:

- a) die Beauftragung der Fa. Röhm, gemäß Angebot vom 08.12.2018 mit einer Bruttoauftragssumme von 17.552,50 € (Abschnitt 1)

im Bedarfsfall zusätzlich:

die Beauftragung der Fa. Röhm für den Tausch der Aufsätze, je nach Erfordernis, Schätzkosten in Höhe von ca. 16.000,00 €

gesamt: 33.552,50 €

zusätzlich aus optischen Gründen (Bestand teilweise mit Lampe „Historik“)

die Bestückung mit der Lampe „Historik“ mit geschätzten Kosten von ca. 10.000,-- €

Der Marktgemeinderat beschließt die Fortführung der Netzentflechtung:

bei Abschnitt 2:

- a) die Beauftragung der Bayernwerk GmbH gemäß Angebot vom 28.11.18 mit einer Bruttoauftragssumme von 20.081,37 € (Abschnitt 2) durch den Markt Mering

und

die Beauftragung der Fa. Röhm, gemäß Angebot vom 10.12.2018 mit einer Bruttoauf-

tragssumme von 28.185,15 € (Abschnitt 2) durch den Markt Mering

gesamt: 48.266,52 €

im Bedarfsfall zusätzlich:

die Beauftragung der Fa. Röhm für den Austausch der Aufsätze, je nach Erfordernis, Schätzkosten in Höhe von ca. 25.000,-- €

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

abwesend: MGR Bader

Anlage/n:

Anlage 1 - Lageplan

Anlage 2 - Angebot Fa. Röhm v. 08.12.18

Anlage 3 - Angebot Bayernwerk

Anlage 4 – Angebot Fa. Röhm v. 10.12.18

Sachverhalt:

Der öffentlich-rechtliche Schulvertrag zur Regelung der Rechtsbeziehungen für die Mittelschule Kissing zwischen der Gemeinde Kissing, dem Markt Mering und der Gemeinde Ried vom 31.07.2013 regelt in § 7 Abs. 2 folgendes:

"Investitionen über 25.000 € und die entsprechenden Ansätze für den Vermögenshaushalt der Gemeinde Kissing des Folgejahres werden von den Ersten Bürgermeistern der beteiligten Kommunen jeweils im November des laufenden Jahres gemeinsam festgelegt und dem Gemeinderat der Gemeinde Kissing zur endgültigen Festsetzung vorgeschlagen."

Demzufolge hat die Gemeinde Kissing mit Schreiben vom 21.01.2019 die geplanten Investitionen für die Mittelschule für das Jahr 2019 mitgeteilt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Nach der Geschäftsordnung des Marktes Mering ist der Marktgemeinderat für die Zustimmung zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Der Markt Mering beteiligt sich nicht unmittelbar an den Investitionskosten, sondern trägt diese vereinbarungsgemäß über die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt von den im Jahr 2019 geplanten Investitionen der Gemeinde Kissing an der Mittelschule Kissing zustimmend Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0
abwesend: MGR Heinrich

Anlage/n:

Schreiben der Gemeinde Kissing vom 21.01.2019

Sachverhalt:

Das Bayerische Innenministerium hat im IMS vom 27.10.2008 Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/ge-meinnützige Zwecke herausgegeben.

Zur Verhinderung von Straftaten im Zusammenhang mit der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Vorteilsannahme), wird empfohlen, im Gemeinderat eine Entscheidung über die Annahme von Spenden herbeizuführen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt von den im 2. Halbjahr 2018 für den Markt Mering eingegangenen Spenden Kenntnis und beschließt die Annahme. Der Marktgemeinderat sieht bei den Zuwendungsgebern keine Vorteilserwartungen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

abwesend: MGR Heinrich

Anlage/n:

Spendenliste 2. Halbjahr 2018

TOP 9 Zuschußantrag für das evangelische Gemeindehaus
Vorlage: 2019/2622

Sachverhalt:

Mit Beschluß vom 03.07.2014 bewilligte der Marktgemeinderat der evangelischen Kirchengemeinde einen freiwilligen Baukostenzuschuß für den Neubau des Gemeindehauses in der Martin-Luther-Straße in Höhe von 50.000 EUR. Die Baukostenschätzung belief sich zum Antragszeitpunkt auf rund 800.000 EUR.

Zwischenzeitlich liegen die Baukosten bei 1.300.000 EUR. Mit Schreiben vom 11.12.2018 und 29.01.2019 beantragte die Kirchengemeinde deshalb weitere 40.000 EUR Baukostenzuschuß.

Daneben besteht bei der Kirchengemeinde der Wunsch nach einer Gestaltung der Martin-Luther-Straße als „Shared Space“, wobei die Kirchengemeinde selbst die Kosten für die Gestaltung des Vorplatzes auf dem kirchlichen Grundstück übernehmen würde und der Markt Mering die Kosten für die Neugestaltung der Straße übernehmen müßte. Die Kosten für die Gestaltung und Anpassung der Straßenfläche belaufen sich nach einer Schätzung des Marktbauamtes auf rund 87.000 EUR.

Bislang wurden nach Baufortschritt im Jahr 2018 25.000 EUR ausgezahlt.

Für die Bauvorhaben der katholischen Pfarrgemeinde in Mering wurden in den letzten Jahren folgende Baukostenzuschüsse gewährt:

- Kapelle St. Franzisk: Zuschuß in Höhe von 25.000,00 EUR bei Baukosten in Höhe von 603.405,15 EUR (Fördersatz 4,14 %)
- Mariä Himmelfahrt: Zuschuß in Höhe von 11.000,00 EUR bei Baukosten in Höhe von 247.092,17 EUR (Fördersatz 4,45 %)
- St. Michael: Zuschuß in Höhe von 300.000,00 EUR bei Baukosten in Höhe von 3.314.148,50 EUR (Fördersatz 9,05 %)

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Ein Baukostenzuschuß an eine Kirchengemeinde ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde, die in Art. 57 Abs. 1 GO wie folgt beschrieben wird:

„Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. ²Die Verpflichtung, diese Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.“

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 ja, abhängig von der Beschlußlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Mittel für einen weiteren Baukostenzuschuß in Höhe von 40.000 EUR wären im Entwurf des Haushalt- und Finanzplans 2019 - 2022 bei HHSt. 3700-9870 zu veranschlagen. Die Mittel für die Umgestaltung des Straßenbereichs vor dem evangelischen Gemeindehaus

in Höhe von 87.000 EUR wären bei HHSt. 6300-5100 zu veranschlagen.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat beschließt, der Evangelischen Kirchengemeinde Mering zum Neubau eines Gemeindehauses in der Martin-Luther-Straße wegen der Baukostenmehrung einen weiteren Zuschuß in Höhe von 40.000 EUR zum bereits bewilligten Zuschuß in Höhe von 50.000 EUR zu gewähren. Die Mittel sind im Haushalt- und Finanzplan 2019 bis 2022 bei HHSt. 3700-9870 zu veranschlagen.

2. Der Marktgemeinderat beschließt, in Abstimmung mit der Gestaltung des Vorplatzes des evangelischen Gemeindehauses in der Martin-Luther-Straße durch die Evangelische Kirchengemeinde den angrenzenden Straßenbereich neu und einheitlich zu gestalten. Eine technische Notwendigkeit besteht dafür nicht. Für die Gestaltung sind im Haushalt- und Finanzplan 2019 bis 2022 Mittel in Höhe von 87.000 EUR zusätzlich bei HHSt. 6300-5100 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

zu 1. 21 : 0

zu 2. 14 : 7

Anlage/n:

Antragsschreiben vom 11.12.2018

Antragsschreiben vom 29.01.2019

Planskizze

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.02.2019 (siehe Anlage) beantragen die Gemeinderatsmitglieder Frau von Thienen und Herr Mayer die Einführung eines Flächen- und Leerstandsmanagements beim Markt Mering.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Grundsätzlich ist die Einführung eines Flächenmanagements zu begrüßen. Ziel einer solchen Datenerhebung ist es in erster Linie, bereits bestehende Entwicklungspotentiale zu erkennen, systematisch zu erfassen und auf dieser Basis dann als weiteren Schritt Strategien zu entwickeln, um diese Potentiale nutzbar zu machen.

Über das Instrument des Flächenmanagements kann hierfür eine verlässliche Datengrundlage im Rahmen einer Ersterhebung geschaffen werden, die dann aber fortlaufend und dauerhaft gepflegt werden muß, um für weitere Maßnahmen als fundierte und aktuelle Basis dienen zu können.

Bei der Entscheidung über die mögliche Einführung sollten nach Ansicht der Verwaltung folgende Punkte bedacht werden:

Leerstandsmanagement als ISEK-Maßnahme

Die Einführung eines Flächen- und Leerstandsmanagements ist bereits im ISEK als Maßnahme 15.4 enthalten. Es ist dort als mittelfristiges Ziel aufgeführt und soll im Einzelnen folgende Inhalte/Einzelmaßnahmen umfassen:

- Erstellung eines Leerstandskatasters
- Proaktive frühzeitige Erfassung und Vermittlung von perspektivisch leer stehenden Räumen
- Gezielte Ansprache von Investoren/potentiellen Mietern
- Testnutzungen, Zwischennutzungen
- Leerstandsbespielung
- Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bürger- bzw. Eigentümer

Das Büro Dragomir hat den Kostenaufwand für die erstmalige Datenerhebung im Maßnahmenkatalog mit ca. 18.000 EUR netto beziffert.

Personelle Situation/Zeitaufwand

Gerade die erstmalige Datenerhebung und die Erstellung eines Flächenmanagements stellt einen wesentlichen Zeitfaktor dar, der von der zuständigen Bauverwaltung aufgrund des vorhandenen Arbeitsvolumens nicht zusätzlich geleistet werden kann. Gleiches gilt auch für die fortlaufende Pflege, die unbedingt notwendig ist, um das System aktuell zu halten.

Für die Erstellung und Pflege einer solchen Datenbank ist daher zwingend ein entsprechendes externes Fachbüro zu beauftragen, soweit nicht eine interne Lösung in Form einer Personalmehrung angestrebt wird.

Fördermöglichkeiten

Grundsätzlich ist das Projekt förderfähig. Nach Rücksprache mit der RvS und dem Büro Dragomir sind hierfür folgende Fördervarianten dem Grunde nach denkbar:

a) Städtebauförderung:

Nachdem das Projekt als Maßnahme im ISEK enthalten ist, kann dem Grunde nach eine Förderung über die Städtebauförderung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist aber, daß das Projekt im Rahmen der jährlichen Bedarfsmittelteilung angemeldet wurde und

dann hierfür auch Mittel bereit gestellt werden.

Ohne Bedarfsanmeldung kann das Projekt somit nicht gefördert werden. Für das laufende Jahr 2019 musste die Bedarfsmitteilung bereits im Oktober 2018 bei der RvS eingereicht werden. In dieser Bedarfsmitteilung ist diese Maßnahme jedoch nicht enthalten, da der Fokus auf andere förderfähige Projekte gelegt wurde (z. B. Vision 2025 oder Steg über die Paar). Somit kann im laufenden Jahr hierfür auch keine Förderzusage erfolgen, so daß das Projekt heuer nicht beauftragt werden kann. Eine nachträgliche Änderung der Bedarfsmitteilung ist nicht möglich.

Der Fördersatz aus der Städtebauförderung beträgt 60 % ohne Begrenzung.

b) Förderprogramm „Erfassung der Innenentwicklungspotentiale“

Unabhängig von der Städtebauförderung hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Jahre 2018 ein Sonderprogramm unter dem og. Titel aufgelegt. Ziel dieses Förderprogrammes ist ebenfalls die Erfassung von Leerständen und Potentialen im Innenraum, um diese nutzbar zu machen.

Allerdings handelte es sich hierbei um kein dauerhaftes, sondern ein einmaliges Programm, für das eine Anmeldefrist bis spätestens 05.10.2018 einzuhalten gewesen wäre. Der Programmstart ist dann für Frühjahr 2019 geplant.

Derzeit ist nach Auskunft der zuständigen Fachstelle beim STMB noch nicht entschieden, ob ein gleiches oder ähnliches Programm auch heuer oder in den Folgejahren nochmals aufgelegt wird, vermutlich aber eher nicht.

Insofern kann auf diese Fördermöglichkeit derzeit nicht zugegriffen werden. Der Fördersatz hätte im Übrigen ebenso wie bei der Städtebauförderung 60 % betragen, wobei aber die Höchstförderung auf max. 25.000 EUR begrenzt gewesen wäre.

Bei beiden Förderprogrammen gilt: förderfähig sind nur Dritteleistungen, die beim Markt Mering nach Rechnungstellung kassenwirksam werden. Eigenleistungen (z. B. Personalkosten) sind nicht förderfähig.

Vorschläge zum weiteren Vorgehen:

Nach Ansicht der Verwaltung bieten sich zum weiteren Vorgehen folgende Varianten an:

Abwicklung im Rahmen der Städtebauförderung:

Bei dieser Variante müsste die Maßnahme im Rahmen der jährlichen Bedarfsmitteilung als geplante Maßnahme angemeldet werden. Dies wäre dann die Bedarfsmitteilung für das Jahr 2020, die im Oktober 2019 bei der RvS eingereicht werden muß. Eine entsprechende Rahmenbewilligung vorausgesetzt, könnte das Projekt dann aber frühestens Mitte 2020 gestartet werden. Wie oben dargestellt, beträgt die Förderung 60 % der förderfähigen Kosten.

Eigenfinanzierung durch den Markt Mering ohne Inanspruchnahme einer Förderung

Hier könnte der Markt Mering das Projekt sofort beauftragen und unverzüglich beginnen. Alle anfallenden Kosten hätte der Markt Mering zu tragen.

Die Verwaltung rät von dieser Lösung ab.

Geschäftsordnungsantrag MGR Heinrich:

Der Marktgemeinderat beschließt den Schluss der Debatte, die Vertagung sowie die Einbindung des Marktbeauftragten vor erneuter Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

|

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Kostenschätzung Dragomir: 18.000 EUR netto für die erstmalige Erstellung (ohne fortlaufende Pflege und Aktualisierungen). Im Haushalt und im Finanzplan sind dafür **keine Mittel** vorgesehen.

Beschluss:

Vertagung

Abstimmungsergebnis:

Anlage/n:

Antragsschreiben

1. Informationsbrief Nr. 1/2019 des Bayer. Städtetages
2. Pressemitteilung des Bayer. Städtetages vom 14.02.2019 zur Erhebung von Beiträgen
3. Pressemitteilung des Bayer. Städtetages vom 14.02.2019 zur Finanzierung des digitalen Klassenzimmers
4. Aktenvermerk des Marktbaumeisters vom 18.02.2019 zum aktuellen Kostenstand bzgl. des Bauvorhabens "Bauhof"
5. Schreiben des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg vom 25.01.2019 zur Verlegung der BRK Rettungswache Mering in die Holzgartenstraße 1 voraussichtlich im Jahr 2020

Anlage/n:

Anlage/n:

TOP **Anfrage1 von Herrn MGR Widmann bzgl. Grundstücksvergabe im Ober-**
12.1 **feld**
 Vorlage: 2019/2657

MGR Widmann berichtet, dass es nach wie vor Gerüchte gäbe, dass im Oberfeld ein Eigentümer zwei Grundstücke bekommen habe. Er bittet Bürgermeister Kandler um nochmalige Klarstellung, sei es in der Presse oder in der Bürgerversammlung.

Anlage/n:

